

Förderungsgrundsätze der Stadt Fritzlar für die Gewährung von Zuschüssen bei der Erstellung von REGENWASSERNUTZUNGSANLAGEN

§ 1 - Förderungszweck

Die Stadt Fritzlar fördert den Einbau von Regenwassernutzungsanlagen in Gebäude, um den Verbrauch hochwertigen Trinkwassers durch den Einsatz von Regenwasser zu mindern.

§ 2 - Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Einrichtung von Regenwassernutzungsanlagen. Dies sind Vorrichtungen, die das von Dachflächen ablaufende Regenwasser sammeln und für häusliche Verwendung in Wohngebäuden zur Verfügung stellen.

Der Einsatz von Regenwasser ist beschränkt auf Nutzungen, für die kein Wasser in Trinkwasserqualität benötigt wird, z. B. für WC Spülungen und zum Betrieb von Waschmaschinen.

Zur Körperpflege und zur Lebensmittelzubereitung darf das Regenwasser aus hygienischen, gesundheitlichen und lebensmittelrechtlichen Gründen nicht verwendet werden.

Förderungsfähig sind die erforderlichen baulichen und technischen Maßnahmen, wie zum Beispiel

- der Bau oder die Installation eines Speichers inkl. der evtl. erforderlichen Erdarbeiten,
- die Installation eines Leitungssystems (vom Dach über den Speicher zu den Verbrauchsstellen)
- die Installation von technischen Bauteilen (Pumpen, Ventile, Hähne, u.ä.)

Bau und Installation müssen den geltenden Rechtsvorschriften und DIN-Normen entsprechen.

§ 3 - Mindestanforderungen an die Ausführung der Regenwassernutzungsanlagen

Der Inhalt des Speicherbehälters soll mindestens 1.000 Liter betragen. Er darf nur unterirdisch oder in kalten Kellerräumen untergebracht werden. Die Anlage muß über eine ausreichende Filtertechnik verfügen. Die Anlage darf aus allen zugelassenen Werkstoffen bestehen, nicht jedoch aus PVC (Polyvinylchlorid).

Die Regenwassernutzungsanlage muß völlig getrennt vom Trinkwasserleitungssystem ausgeführt werden. Es ist zu gewährleisten, daß auch bei Reparatur- und Wartungsarbeiten kein Regenwasser in die Trinkwasserleitung gerät. Einfache Absperrventile oder Rückflußverhinderer reichen dazu nicht aus, vielmehr müssen dort, wo Trinkwasser und Regenwasser gemeinsam münden, die Ausflüsse im freien Fall enden. Ein Überlauf ist vorzusehen. Die Regenwasserentnahmestellen sind durch geeignete Schilder kenntlich zu machen (kein Trinkwasser).

§ 4 - Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstücks-/Gebäudeeigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte).

§ 5 - Art, Umfang und Höhe der Zuschüsse

Die Zuschüsse werden als Festbetrag gewährt. Sie betragen je Wohngebäude maximal 512,00 € für die Bewässerung von Gartenanlagen und maximal 1.024,00 € für die häusliche Verwendung in Wohngebäuden (Niederschlagswassernutzung für z. B. Toiletten und Waschmaschinen). Liegen die als förderungsfähig anerkannten Kosten unterhalb des Festbetrages, so wird der Zuschuß hierauf begrenzt.

Die Stadt Fritzlar prüft, ob die Installation der Regenwassernutzungsanlage technisch einwandfrei ist und stellt die förderungsfähigen Kosten (Baukosten einschließlich technischer Nebenkosten sowie Finanzierungskosten) fest.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die Stadt Fritzlar entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel.

§ 6 - Sonstige Bedingungen

Zuschüsse nach den vorgenannten Grundsätzen werden nur gewährt, sofern eine Förderung mit Mitteln anderer öffentlicher Programme nicht erfolgt.

Die Regenwassernutzungsanlage ist mindestens 5 Jahre zu betreiben.

Die Anlage ist durch regelmäßige Wartung in einem ständig technisch einwandfreien Zustand zu halten. Die Außerbetriebsetzung sowie eine vorübergehende Stilllegung der Regenwassernutzungsanlage und jede Änderung der Anlage ist der Stadt Fritzlar, Stadtbauamt, sofort mitzuteilen.

§ 7 - Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang der öffentlichen Trinkwasserversorgungssatzung

Mit Genehmigung der Anlage werden die Antragsteller teilweise vom Anschluß- und Benutzerzwang der öffentlichen Wasserversorgungssatzung befreit. Diese Befreiung ist jederzeit widerrufbar.

§ 8 - Berechnung von Abwassergebühren

Die Abwassergebühren werden nach der Menge aller Abwässer berechnet, die den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen vom angeschlossenen Grundstück zugeführt wird.

Es ist daher ein zugelassener Zähler in die Abteilung des Regenwassersammelbehälters einzubauen.

§ 9 - Auswirkungen auf die Miete

Der Einbau einer Regenwassernutzungsanlage, die nach den vorgenannten Förderungsgrundsätzen bezuschußt wird, darf zu keiner Mieterhöhung führen.

§ 10 - Antragsverfahren

Eine Regenwassernutzungsanlage darf zum Zeitpunkt der Antragstellung weder im Bau noch in Betrieb sein. Die Zuschüsse sind schriftlich unter Verwendung eines Vordruckes zu beantragen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen (1-fach) beizufügen:

- amtlicher Lageplan (Flurkarte)
- Bauzeichnung oder Systemskizze, aus der u.a. zu entnehmen ist, wo sich Zählrichtungen (Wasseruhren) befinden
- Baugenehmigung soweit erforderlich
- detaillierte Angebote und Kostenzusammenstellung

§ 11 - Auszahlung der Zuschüsse

Die Auszahlung der Zuschüsse wird durch die Stadt Fritzlar nach Abschluß der Maßnahme, Prüfung der Anlage und Vorlage der Schlußrechnung veranlaßt.

§ 12 - Prüfungsrecht

Der Antragsteller/Zuschußempfänger ist verpflichtet, der Stadt/den Stadtwerken sowie den Wasserverbänden auf Verlangen jederzeit Auskünfte zu erteilen und den Zutritt zur installierten Regenwassernutzungsanlage zu gestatten.

§ 13 - Inkrafttreten

Die Förderungsgrundsätze treten sofort in Kraft.

Fritzlar, den 28.06.1991